

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung der Landesregierung vom 09. Juli 2007 über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm geändert wird

I. Allgemeines

Die Verordnungsänderung dient der fristgerechten Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben, festgelegt in der Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates. Im Verordnungstext wird auf die relevanten Bestimmungen der ÖAL-Richtlinie Nr. 28 (Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden) Bezug genommen, welche Festlegungen betreffend das Berechnungsverfahren zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/996 enthält.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel I:

Zu § 1:

In lit. c) erfolgt eine legistische Anpassung durch Angabe der zuletzt erfolgten Novelle des Meldegesetzes.

Zu § 4:

In den Abs. 1 und 2 wird hinsichtlich der Ermittlung von Schallemissionen durch Straßenverkehr und von Lärmindizes auf die aktuellen RVS Vorgaben und die ÖAL-Richtlinie Nr. 28, jeweils Ausgabe 1.1.2019, verwiesen.

Zu § 5:

Die Änderungen betreffen ausschließlich den Abs.3.

In lit. b) erfolgt eine Herausnahme der Wortfolge „wobei zumindest die Reflexionen 1.Ordnung relevant sind“, da die Reflexionsordnung bereits in der ÖAL-Richtlinie Nr. 28 festgelegt ist. Ebenso entfällt der letzte Satz der lit. b), da ein diesbezügliches vereinfachtes Verfahren nicht mehr vorgesehen ist.

In lit. c) wird der ursprüngliche Text durch einen Verweis auf die ÖAL-Richtlinie Nr. 28 ersetzt, deren Punkt 5.3 die Abstände der Fassadenpunkte zueinander und die Berechnungshöhe regelt.

Ebenso konnte die textliche Beschreibung in der lit. d) durch die Angabe der relevanten Bestimmung in der ÖAL-Richtlinie Nr. 28 entfallen.

Zu § 6:

In den Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge „am stärksten lärmbelasteten Fassade“, wohingegen im Abs. 3 hinsichtlich der Zuweisung von Lärmpegeln und von Bewohnern auf die ÖAL-Richtlinie Nr. 28 verwiesen wird. Demnach ist nicht mehr die lauteste Fassade der Anknüpfungspunkt, sondern werden jetzt die Bewohner entlang der Fassade aliquot zugerechnet.

Kosten:

Die vorgenommenen Anpassungen verursachen keine zusätzlichen Kosten.